

St. Barbara Bruderschaft Neuwerk e.V.

Erste bekannte Erwähnung 1497



Satzung 2014

St. Barbara Bruderschaft Neuwerk e.V.
Erste bekannte Erwähnung 1497

Satzung 2014

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Wesen und Aufgabe**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Organe der Bruderschaft**
- § 7 Feste**
- § 8 Geschäftsordnung**
- § 9 Auflösung der Bruderschaft**
- § 10 Datenschutz**
- § 11 Inkrafttreten**

In Kraft getreten am 23.11.2014

lt. Versammlungsbeschluss der Generalversammlung vom 23.11.2014

**Eingetragen im Vereinsregister VR 1577
beim Amtsgericht Mönchengladbach am 06.05.2015**

§ 1 Name und Sitz

1. Die Bruderschaft trägt den Namen

„St. Barbara Bruderschaft Neuwerk e. V.“

Erste bekannte Erwähnung 1497

Sie ist im Vereinsregister Mönchengladbach unter (VR 1577) eingetragen.

2. Sitz der Bruderschaft ist 41066 Mönchengladbach, Ortsteil Neuwerk.

§ 2 Wesen und Aufgabe

1. Die St. Barbara Bruderschaft Neuwerk e. V. ist verbunden mit der katholischen Pfarre „Maria von den Aposteln Neuwerk“.
2. Sie ist eine Vereinigung von Frauen und Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln bekennt. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich ist.
3. Als kirchliche Vereinigung und ihrem Wahlspruch „Für Glaube, Sitte und Heimat getreu“, ist es die vornehmste Aufgabe der Bruderschaft, auf den Grundlagen des christlichen Glaubens das religiöse Leben zu fördern und zu vertiefen und für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben einzutreten. Sie ist bestrebt, Heimatliebe und Heimatsinn durch Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des alt hergebrachten Brauchtums zu erhalten und zu verstärken. Die Mitglieder sind angehalten, am Bruderschaftsleben aktiv teilzunehmen, sich vornehmlich an den kirchlichen Veranstaltungen zu beteiligen, sich karitativen Aufgaben zu widmen, den verstorbenen Mitgliedern das letzte Geleit zu geben und ihr Andenken bewahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Barbara Bruderschaft Neuwerk e.V. dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

- Mittel der Bruderschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft.

Sie haben beim Ausscheiden aus der Bruderschaft oder deren Auflösung keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft.

Die St. Barbara Bruderschaft Neuwerk e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Bruderschaft könne alle Frauen und Männer christlichen Glaubens und nicht christlicher Religionen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind, diese Satzung anzuerkennen. Es wird unterschieden zwischen:

aktiver Mitgliedschaft

Ein aktives Mitglied hat volles Stimmrecht auf der Generalversammlung und kann sowohl Ämter im Kirmevorstand als auch im geschäftsführenden Vorstand ausüben, wenn es den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für aktive Mitglieder entrichtet.

passive Mitgliedschaft

Ein passives Mitglied hat keinerlei Stimmrecht. Hierbei handelt es sich um eine reine Vereinsfördernde Mitgliedschaft.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die aktive und die passive Mitgliedschaft wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet letztendlich der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat ein ausgeschlossenes Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. .
5. Mitglieder die aus der Kirche austreten, dürfen
 1. kein Amt im Vorstand übernehmen
 2. nicht König, Brudermeister oder Fähnrich werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aktive Mitglied ist stimmberechtigt und hat das aktive und passive Wahlrecht.
2. Mit der Aufnahme in die Bruderschaft verpflichtet sich das Mitglied auf die christlichen Grundsätze des Bundes und der Bruderschaft.
3. Jedes männliche aktive Mitglied hat unter Beachtung der Bestimmung in § 4 Abs. 5 und § 5 Ziffer 2 das Recht auf den Königsschuss.
4. An christlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sollen sich möglichst alle Mitglieder beteiligen. Der König, die Brudermeister und der Fähnrich sind verpflichtet, sich an den öffentlichen und kirchlichen Festlichkeiten, insbesondere an der Fronleichnamsprozession zu beteiligen. Alljährlich sollen Hl. Messen gehalten werden, am Barbarafest, an Früh- und Spätkirmes.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Der Vorstand kann Mitgliedern die Beitragszahlung aus Billigkeitsgründen erlassen oder die Höhe des Beitrages ermäßigen.

6. Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliedsrechte haben, aber von den Beitragspflichten befreit werden können.

§ 6 Organe der Bruderschaft

1. Organe der Bruderschaft sind
 - a) die ordentliche Generalversammlung
 - b) die außerordentliche Generalversammlung
 - c) der Vorstand

2. Die ordentliche Generalversammlung ist die Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie findet zweimal im Jahr, und zwar am Palmsonntag und am Totensonntag statt.
Die Versammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

3. Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes und
 - c) Beschlussfassung hierüber
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
 - e) Ergänzungswahlen zum Vorstand
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Bestimmung des Vogelschusses
 - h) Festsetzung der Chargiertenzuschüsse
 - i) Wahl des Fährichs
 - j) Änderung der Satzung
 - k) Entscheidung über die Auflösung der Bruderschaft
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern

4. Die außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Wohl der Bruderschaft und die Interessen der Mitglieder erfordern. Sie hat ferner stattzufinden, wenn ein Zehntel der aktiven Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Generalversammlung wird ebenfalls durch allgemeine Einladung mit einwöchiger Frist unter Angabe des Grundes, in Ausnahmefällen auch kurzfristiger, einberufen.
- 5) Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 6)
 - a) Eine Satzungsänderung kann von der Generalversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - b) Die Entscheidung zur Auflösung der Bruderschaft kann ebenfalls nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 9 Abs. 4 beschlossen werden.
 - c) Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist innerhalb eines Monats mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Bei der Abstimmung genügt dann die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über den Gang der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
8. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präses
 - b) dem Präsidenten
 - c) dem zweiten Präsidenten
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem ersten Kassierer
 - g) dem zweiten Kassierer
 - h) 3 Beisitzern

Die Bruderschaft wird durch zwei dieser Vorstandmitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, gemeinsam vertreten.

9. Die Amtszeit des Vorstandes dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl in der nächstfolgenden Generalversammlung. Jahr ist der Zeitraum von Herbstgeneralversammlung zu Herbstgeneralversammlung.

10. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäft
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
 - e) Einberufung der Generalversammlung
 - f) Vertretung der Bruderschaft nach außen, beim Bezirksverband und beim Diözesanverband sowie beim Bund
 - g) Regelung sämtlicher Angelegenheiten der Bruderschaft mit der Kirche
 - h) Durchführung der in § 7 festgelegten Feste der Bruderschaft

11. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter – einberufen und geleitet. Er vertritt auch im Übrigen den Präsidenten, falls dieser verhindert ist. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12. Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten, er führt das Protokoll bei den Versammlungen der Bruderschaft und den Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederkartei.

13. Der Kassierer bucht die Einnahmen und Ausgaben der Bruderschaft, legt hierüber Rechnung und sorgt für das Einholen der Mitgliedsbeiträge durch die Honschaftskassierer.

14. Die Kassenprüfer haben am 31.12. jeden Jahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und auf der Frühjahrsgeneralversammlung Bericht zu erstatten.

15. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Bruderschaft.

§ 7 Feste

1. Hauptfest der Bruderschaft sind die Prunkfeierlichkeiten zur Frühkirmes. Der Pflege dieser alten Tradition gilt die besondere Sorge. Wesentliche, die Feste betreffende Änderungen sollen der Generalversammlung vorgetragen werden.
2. Der König wird nach alter Tradition durch den Vogelschuss ermittelt. Er wählt zwei aktive Mitglieder der Bruderschaft zu seinen Brudermeistern und benennt diese dem Vorstand.
Der Vogelschuss wird von der Generalversammlung bestimmt und findet dann zur Spätkirmes statt.

Hierbei hat der Vorstand zu wachen, dass die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und das die größtmögliche Vorsicht und Ordnung gehandhabt wird. Jeder hat sich den Anordnungen des Vorstandes zu fügen. Eine ausführliche Schießordnung wird jedesmal vor Anfang des Schießens am Schießstand bekannt gemacht.

Der Ablauf des Vogelschusses wird in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Alljährlich feiert die Bruderschaft das Barbarafest. Nach einer Hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder legt die Bruderschaft einen Kranz am Kreuz des Friedhofs nieder. Im Anschluss daran findet ein Frühstück für die aktiven Mitglieder über 65 Jahre statt. Auch die übrigen Mitglieder können sich gegen einen Kostenbeitrag hieran beteiligen. Der Vorstand entscheidet, ob das Frühstück stattfindet oder nicht.
4. Es finden außerdem Veranstaltungen zur Pflege und Förderung des Bruderschaftslebens auf Pfarr-, Bezirks- und Diözesanebene statt.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Vorstand der St. Barbara Bruderschaft Neuwerk e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung der Bruderschaft

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft, sowie bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen, mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände, an die Pfarre Maria von den Aposteln Neuwerk mit der Maßgabe, dass die Pfarre das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Plaketten, Urkunden und Bücher fallen als erhaltenswerte Kulturgüter an den Bund (Bezirksverband Mönchengladbach, Rheydt und Korschenbroich), der diese Gegenstände ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Über diese Gegenstände ist ein Verzeichnis anzulegen, welches beim Bund und der Pfarre Neuwerk zu hinterlegen ist.
3. Die Auflösung der Bruderschaft kann erst unter 20 aktiven Mitgliedern erfolgen. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Bruderschaft in Neuwerk mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

§ 10 Datenschutz

- Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.
- Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

- Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 23.11.2014 beschlossen. Sie ist in dieser Fassung seit dem 23.11.2014 in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

gez. Johannes Winz
1. Präsident

gez. Thomas Müller
Versammlungsleiter

gez. Frank Loyen
Schriftführer

gez. Lothar Kükes
Geschäftsführer